

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1584

Niederbuchsiten: Wasserversorgung Bodenmatt, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Niederbuchsiten ersucht im Einvernehmen mit Jörg Zeltner, Landwirt, Bodenmatt 27, Niederbuchsiten, um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die beitragsberechtigten Kosten von 57'500 Franken des Projektes Wasserversorgung Bodenmatt.

2. Erwägungen

Die mit der Erschliessung der landwirtschaftlichen Aussiedlung Bodenmatt um 1977 erstellte Wasserzuleitung mit einem PE-Rohr Ø 40/32 mm ist für den heutigen Betrieb zu knapp dimensioniert und öfters defekt. Im Zusammenhang mit einer Erschliessung der Gemeinde im Gebiet Bodenmatt (GB Nr. 1127 und 1512) ergibt sich eine günstige Möglichkeit die bestehende Zuleitung durch eine neue Trink- und Löschwasserleitung zu ersetzen.

Die neue Wasserzuleitung ist ab der bestehenden Leitung in der Wolfwilerstrasse mit 120 m PE-Leitung Ø 125/102 mm (einseitig in der Bauzone) mit Kosten von 48'500 Franken sowie rund 260 m PE-Leitung Ø 125/102 mm und einem Hydranten (in der Landwirtschaftszone) mit Kosten von 50'000 Franken vorgesehen. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 98'500 Franken, davon sind gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse 57'500 Franken beitragsberechtigt.

Diese Erschliessungsanlage entspricht weitgehend der laufenden generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Der Bau und die Finanzierung wurden mit einer Erschliessungsvereinbarung geregelt. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 57'500 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 11'500 Franken (20 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 11'500 Franken beantragt.

Die Arbeiten werden durch die günstig offerierenden Firmen von Arx, Neuendorf (Rohrlegung) und Dörfli AG, Egerkingen (Grabarbeiten) ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Anlagen sind in die laufende generelle Wasserversorgungsplanung zu integrieren.

- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 57'500 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 11'500 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2012 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Amt für Finanzen, Finanzausgleich
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Anmerkungsbestätigung)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4626 Niederbuchsiten
 Jörg Zeltner, Landwirt, Bodenmatt 27, 4626 Niederbuchsiten
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Wasserversorgung Bodenmatt in der Gemeinde Niederbuchsiten wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“